



VATERSCHAFTSURLAUB / ADOPTIONSURLAUB

1. **Vaterschaftsurlaub (Art. 329g OR)**

Wer zum Zeitpunkt der Geburt der rechtliche Vater des Kindes ist oder dies innerhalb von sechs Monaten durch Anerkennung oder Klage wird, hat gemäss Art. 329g Abs. 1 OR Anspruch auf **zwei Wochen** Vaterschaftsurlaub. Dieser muss **innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes wochen- oder tageweise** bezogen werden (Abs. 2 und 3). Es besteht aber keine Verpflichtung des Vaters, den Vaterschaftsurlaub tatsächlich zu beziehen.

1.1 **Bestimmung des Zeitpunkts des Vaterschaftsurlaubs**

Der Zeitpunkt des Bezugs soll zwischen den Parteien einvernehmlich vereinbart werden. Allerdings sind die **Interessen des Vaters** (Stärkung Vater-Kind-Beziehung, Unterstützung und Entlastung der Mutter des Kindes, Bezugsmöglichkeit innerhalb der «kurzen» Sechsmonatsfrist) stark zu gewichten. Der Arbeitnehmer sollte den Bezug des Vaterschaftsurlaubs, wenn möglich, noch vor der Geburt des Kindes, mit den Arbeitgebenden absprechen. Arbeitgebende haben sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer die zwei Wochen Vaterschaftsurlaub beziehen kann.

Falls der Arbeitnehmer innerhalb der sechsmonatigen Rahmenfrist die Arbeitsstelle wechselt und den Vaterschaftsurlaub noch nicht bezogen hat, kann er diesen bei der neuen Arbeitsstelle beziehen.

1.2 **Verlängerung der Kündigungsfrist (Art. 335c Abs. 3 OR)**

Nach Art. 335c Abs. 3 OR verlängert sich die Kündigungsfrist um die **noch nicht bezogenen Urlaubstage**, sofern dem Arbeitnehmer gekündigt wurde und der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses entstanden ist. Das heisst, der Vaterschaftsurlaub muss ganz oder zumindest teilweise in die Kündigungsfrist fallen.

Beispiel: Der Arbeitnehmer wurde auf Ende Juni gekündigt und das Kind kommt am 22. Juni zur Welt. Nun stehen dem Arbeitnehmer zwei Wochen Vaterschaftsurlaub zu. Wenn er diesen sofort beziehen kann, endet die Kündigungsfrist neu am 06.07. Wenn er den Urlaub erst später beziehen kann, verlängert sich auch die Kündigungsfrist entsprechend. Beginnt der Vaterschaftsurlaub erst am 1. Juli, so ist der 15. Juli der letzte Tag der Kündigungsfrist.

Keine Verlängerung der Kündigungsfrist erfolgt bei Kündigung des Arbeitnehmers, bei Kündigung während der Probezeit, bei fristloser Kündigung und bei befristeten Arbeitsverträgen.

1.3 **Keine Ferienkürzung (Art. 329b Abs. 3 lit. c OR)**

Der Vaterschaftsurlaub wird zusätzlich zu den Ferien gewährt. Analog dem Mutterschaftsurlaub dürfen Arbeitgebende die Ferien aufgrund des Vaterschaftsurlaubs nicht kürzen.

2. **Vaterschaftsentschädigung (Art. 16i – 16m EOG)**

Vaterschaftsurlaub und -entschädigung sind in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Es kann deshalb durchaus vorkommen, dass jemand Anspruch auf Vaterschaftsurlaub hat, zum Bezug einer

Vaterschaftsentschädigung aber nicht berechtigt ist. Die Vaterschaftsentschädigung richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (EOG) und dessen Verordnung (EOV). Für Auskünfte zu Fragen zur Vaterschaftsentschädigung vermittelt das Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV «6.04 Leistungen der EO / MSE / VSE – Vaterschaftsentschädigung» eine Übersicht. Die Ausgleichskassen geben bei Fragen zur Entschädigung gerne Auskunft. Informationen finden Sie unter: <https://www.ausgleichskasse.bs.ch/themen/vaterschaftsentschadigung/>.

2.1 Anspruchsberechtigung und -voraussetzungen (Art. 16i EOG)

Der Vater hat Anspruch auf eine Vaterschaftsentschädigung, wenn er zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:

- Arbeitnehmer ist;
- selbstständig erwerbend ist;
- im Betrieb der Ehefrau, der Familie oder Konkubinatspartnerin mitarbeitet und einen Barlohn vergütet erhält;
- arbeitslos ist und ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezieht;
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig ist und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung bezieht, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde;
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis steht, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhält, weil der Anspruch ausgeschöpft ist; oder
- Dienst leistet und arbeitslos ist, ohne dass er ein Arbeitslosentaggeld bezieht, aber eine genügende Beitragszeit hat, die Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung gäbe.

Damit der Anspruch des Mannes auf die Vaterschaftsentschädigung entsteht, muss er

- bei der Geburt der rechtliche Vater sein oder dies innerhalb von sechs Monaten danach werden;
- während neun Monaten vor der Geburt obligatorisch nach dem AHVG versichert gewesen sein. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich die Frist auf:
 - 6 Monate bei Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat
 - 7 Monate bei Geburt vor dem 8. Schwangerschaftsmonat
 - 8 Monate bei Geburt vor dem 9. Schwangerschaftsmonat; und
- während der obengenannten Zeit **mindestens fünf Monate erwerbstätig** gewesen sein.

2.2 Beginn und Ende des Anspruchs (Art. 16j EOG)

Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Geburt des Kindes. Er endet nach Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist, nach Ausschöpfung der Taggelder, bei Tod des Vaters oder des Kindes oder bei Aberkennung der Vaterschaft.

2.3 Höhe und Auszahlung der Vaterschaftsentschädigung

Der Vater hat Anspruch auf **höchstens 14 Taggelder**. Das Taggeld beträgt 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt – maximal jedoch CHF 220.– pro Tag (Art. 16l EOG). Dies ergibt bei 14 Taggeldern einen maximalen Höchstbetrag von CHF 3'080.–.

Die Vaterschaftsentschädigung wird erst **nach Bezug des gesamten Vaterschaftsurlaubes** oder nach dem Ende des Anspruchs, für die bis dahin bezogenen Urlaubstage, ausbezahlt.

3. Adoptionsurlaub (Art. 329j OR)

Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben seit dem 1. Januar 2023 Anspruch auf einen **zweiwöchigen bezahlten Adoptionsurlaub**. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach der Adoption bezogen werden. Der Urlaub kann **wochen- oder tageweise** bezogen werden.

Die Adoptiveltern können wählen, wer von ihnen den Urlaub in Anspruch nimmt. Sie können den Urlaub auch untereinander aufteilen, ihn aber nicht gleichzeitig beziehen. Wird der Urlaub wochenweise bezogen, so werden pro Woche sieben Taggelder ausgerichtet. Wird der Urlaub tageweise bezogen, so werden pro fünf entschädigte Tage zusätzlich zwei Taggelder ausgerichtet.

Eine Stiefkindadoption berechtigt nicht zum Bezug eines Adoptionsurlaubs.

3.1 Keine Ferienkürzung (Art. 329b Abs. 3 lit. e OR)

Der Adoptionsurlaub wird zusätzlich zu den Ferien gewährt. Analog dem Mutterschaftsurlaub dürfen Arbeitgebende die Ferien aufgrund des Adoptionsurlaubs nicht kürzen.

3.2 Anspruchsvoraussetzungen (Art. 16t EOG)

Um Anspruch auf den zweiwöchigen Urlaub zu haben, müssen die Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes angestellt oder selbstständigerwerbend sein. Die Adoptiveltern müssen in den neun Monaten unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes bei der AHV versichert gewesen sein und in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Das Adoptivkind darf nicht älter als vier Jahre sein.

3.3 Höhe der Entschädigung

Die Adoptionsentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Adoption, höchstens aber 220 Franken pro Tag (Art. 16w EOG). Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 3'080 Franken ergibt.

4. Beantragung der Vaterschafts- und Adoptionsentschädigung

Die Entschädigungen werden nicht automatisch ausbezahlt. Sie müssen bei der zuständigen Ausgleichskasse **ausdrücklich beantragt werden**. Die Entschädigungen werden an den Arbeitgeber ausbezahlt, wenn dieser dem Angestellten während des Urlaubs weiterhin Lohn entrichtet. Andernfalls wird sie direkt der anspruchsberechtigten Person ausbezahlt. Selbstständige wenden sich direkt an die für sie zuständige Ausgleichskasse.

5. Kosten und Finanzierung

Finanziert werden die Urlaube über die Erwerb ersatzordnung (EO), also überwiegend mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber. Der EO-Beitrag entspricht 0,5 % des Lohnes. Die Beiträge an die EO werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig übernommen.

6. Weitere Informationen

Für **Fragen zur Vaterschafts- oder Adoptionsentschädigung nach EOG**, kontaktieren Sie bitte die **Ausgleichskasse** Ihres/Ihrer Arbeitgebenden respektive des/der letzten Arbeitgebenden. Alle Infos finden Sie unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Ausgleichskassen>.

Sollten Sie **arbeitsrechtliche Fragen** rund um den Vaterschafts- und Adoptionsurlaub haben, so steht Ihnen das **Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt** gerne zur Verfügung. Informationen zur arbeitsvertraglichen Rechtsauskunft finden Sie unter [Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Rechtsberatung \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/amt-wirtschaft-und-arbeit/rechtsberatung).

Kontakt:

Kanton Basel-Stadt
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Rechtsberatung Arbeitsvertragsrecht
Tel. 061 267 88 09